

POLITISCHE JUSTIZ

„Im übrigen gilt ja hier derjenige, der auf den Schmutz hinweist, für viel gefährlicher als der, der den Schmutz macht.“

Kurt Tucholsky

Schreib' mal wieder

Ständig erweitern neue Gesetze die Befugnisse von Behörden zur Sammlung, Speicherung und Abgleich von persönlichen Daten unzähliger Bürger und Bürgerinnen. In den Akten können sich unter anderem Vermerke zu Demonstrationsbesuchen, eingeleiteten Strafverfahren, Fingerabdrücken, Vorstrafen oder Meldeauflagen und Grenzübertritten finden. Zwar gibt es zu nahezu jeder Auskunftsdatenbank der verschiedenen Länder- und Bundesbehörden auch das Recht der Betroffenen auf ein sogenanntes Auskunftersuchen. Doch die Wenigsten wissen von dieser Möglichkeit, eine Auskunft über die gespeicherten Daten zu verlangen oder scheuen den Arbeitsaufwand. Für alle die den Behörden in die Karten schauen wollen empfiehlt sich daher der Generator für Auskunftersuchen, welcher unter www.datenschmutz.de gefunden werden kann. Bequem können hier eine ganze Reihe von Landes- und Bundesbehörden wie Kriminalämter und Verfassungsschutzbehörden ausgewählt werden, auch Datenkraken wie die internationale „Verbrechensbekämpfungsorganisation“ Europol und das besonders widerliche Schengener Informationssystem (SIS) sind mit von der Partie. Die Webseite erstellt dann personalisierte Briefe zum Auskunftersuchen mit der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage und Behördenanschrift. Die Schreiben werden im pdf-Format erstellt und müssen nur noch zu Hause ausgedruckt werden. Wer persönliche Daten online lieber nicht in den Briefgenerator eintragen will, kann auch Briefe erstellen lassen, in die er oder sie erst nach dem Ausdrucken eigenhändig die Daten (Name, Geburtsdatum etc.) einträgt. Wichtig ist zumeist noch eine Ausweiskopie anzufügen, beachtet dazu die entsprechenden Hinweise auf der Webseite. Briefgenerator unter www.datenschmutz.de

Extremismus ist Extremismus ist Extremismus

Die neue Bundesregierung plant bei Engagement und Fördermitteln nicht mehr deutlich zwischen „Links-“ und Rechtsextremismus zu unterscheiden, sondern Gelder aus einem gemeinsamen Topf zu verteilen. So heißt es in der Koalitionsvereinbarung: „Extremisten jeder Art, seien es Links- oder Rechtsextremismus, [...] treten wir entschlossen

entgegen“. Dieses Konzept offenbart eine opferverachtende Blindheit gegenüber den Gefahren des Rechtsradikalismus, der seit der Wiedervereinigung allein in Deutschland etwa 140 Tote gefordert hat. Während mit grausamer Regelmäßigkeit Obdachlose, vermeintliche Linke, „Migranten“ oder andere Menschen, die einem rechtsradikalen Weltbild nicht entsprechen verbrannt, erschlagen und erstochen werden, soll eine Neufokussierung auf den brandgefährlichen Linksextremismus erfolgen. Denn Extremismus ist ja Extremismus...ob Neonazis einfach Menschen das Lebensrecht absprechen und sie umbringen oder linke AktivistInnen einen Naziaufmarsch blockieren soll keine Rolle mehr spielen. Beifall für die relativierende Maßnahme kam erwartungsgemäß von einem rechtsradikalen Internetportal, was sogleich von „[...] Berufsantifaschisten, die sich in den vergangenen Jahren mit ihren Schattenkämpfen gegen Rechts eine goldene Nase verdient haben [...]“ schwafelt.



Urteil wie bestellt

Knast wegen versuchter Brandstiftung, versuchter Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gab es für die Angeklagten im sogenannten „mg-Prozess“ in Berlin. Als angebliche Mitglieder der „militanten Gruppe“ sind die drei Antimilitaristen beim Versuch, Bundeswehrfahrzeuge anzuzünden, brutal verhaftet worden. Da das Phantom [mg] die Bundesanwaltschaft seit Jahren mit Brand-

anschlägen ärgert und alle Bespitzelungsaktionen kaum Ergebnisse brachten, wurden die drei Angeklagten zum großen Fang erklärt und antragsgemäß von einer Staatsschutzkammer zu 3 Jahren bzw. 3 Jahren und 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Aus Protest gegen den politischen Prozess verzichteten die AnwältInnen der Angeklagten am letzten Verhandlungstag demonstrativ auf ein Plädoyer, da das Gericht keine Anzeichen machte, „diese Darlegungen und Argumente anzuhören, nachzuvollziehen und in seine Beratungen mit einzubeziehen“.

Traurige Nazis

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine langerwartete Entscheidung (1 BvR 2150/08) zum vergleichsweise neuen Absatz 4 des § 130 Strafgesetzbuch (StGB -Volksverhetzung) getroffen und seinen Einklang mit dem Grundgesetz (GG) bestätigt. Zwar sei es kein „allgemeines Gesetz“ wie Art. 5 GG (Meinungsfreiheit) als Schrankenbestimmung fordert, jedoch „ausnahmsweise“ trotzdem verfassungsgemäß. Dabei verwiesen die Richter und die Richterin auf die deutsche Vergangenheit und den Nationalsozialismus als Rechtfertigung für Einschnitte in die Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Über § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz, welcher auf den § 130 Abs. 4 StGB als Teil der „öffentlichen Sicherheit“ verweist, wurden unter anderem der „Rudolf Heß Gedenkmarsch“ im bayrischen Wunsiedel untersagt. Dort wurde bis zum endgültigen Verbot im Jahre 2005 mit Großdemos dem Hitler-Stellvertreter Rudolf Heß gehuldigt und an seiner Glorifizierung als angeblicher „Friedensflieger“ gearbeitet. Angemeldet wurde die Nazidemo vom umtriebigen und steinreichen Rechtsanwalt Jürgen Rieger, welcher im Oktober 2009 starb. Als überzeugter Rassist vertrat er ständig Neonazis vor Gericht und meldete alljährlich die berüchtigten „Rudolf Heß Gedenkmärsche“ an. Mit dem Beschluss des BVerfG zum § 130 StGB (s. o.) sowie der Abberufung Riegers nach „Walhalla“ dürfte Wunsiedel jetzt hoffentlich dauerhaft zur Ruhe kommen. Sehr gestresst zeigen sich dagegen Teile der Kameradschafts- und NPD-Szene, da Rieger bis zu seinem Tod als Kreditgeber und Immobilieneigentümer eine wesentliche Rolle gespielt hat. [kcm]